

Kanton Bern



Kantonspolizei Bern

[Startseite](#) > [Sicherheit](#) > [Videoüberwachung](#) > Videoüberwachung an öffentlichen Orten

Videoüberwachung an öffentlichen Orten

Die **Gemeinde** kann unter bestimmten Voraussetzungen Videoüberwachungsgeräte an einzelnen öffentlichen Orten einsetzen, um Straftaten zu verhindern und zu ahnden (Art. 51a Polizeigesetz).

Sie braucht dafür die Zustimmung der Kantonspolizei. Die Gemeinde hat für die Erteilung der Zustimmung folgende Unterlagen bei der Kantonspolizei Bern einzureichen:

Zustimmungsgesuch: [Mustergesuch für Videoüberwachung der Gemeinden an öffentlichen Orten](#) (PDF, 21 KB, 7 Seiten)

[ISDS-Unterlagen](#) (Word, 57 KB, 4 Seiten): siehe nachfolgend "Vorgaben zur Informationssicherheit und zum Datenschutz"

Vorgaben zur Informationssicherheit und zum Datenschutz

Mit vorliegenden Ausführungen bestimmt die Kantonspolizei Bern die nötigen technischen und organisatorischen Massnahmen für den Schutz der Personendaten vor dem Zugriff unbefugter Personen und für eine sichere Übermittlung der Daten an die Kantonspolizei im Sinne von Art. 12 Abs. 3 Videoverordnung (VidV). Diese Vorgaben werden laufend dem Stand der Technik angepasst.

Allgemeine Grundsätze / ISDS-Unterlagen

Durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen ist sicherzustellen, dass die Videoüberwachungsanlagen nur durch hierzu berechtigte Personen genutzt werden können.

Damit die Anforderungen an Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) erfüllt sind, hat die Gemeinde ISDS-Unterlagen über die Videoüberwachungsanlage zu erstellen. Die ISDS-Unterlagen sind mit dem Zustimmungsgesuch bei der Kantonspolizei Bern einzureichen

Die Gemeinde kann die ISDS-Unterlagen aufgrund eigener Vorlagen erstellen. Sie kann aber auch die folgenden Formulare verwenden: (Word, 57 KB, 4 Seiten)

[ISDS-Konzept](#) (Word, 57 KB, 4 Seiten)

[Checkliste Grundschatz](#) (Excel, 216 KB)

[Risikoanalyse](#) (Excel, 182 KB)

Die Kantonspolizei wird die ausgefüllten ISDS-Unterlagen der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle zur Vorabkontrolle unterbreiten.

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Erstellen des ISDS-Konzepts wenden Sie sich bitte an Ihre kommunale Datenschutzaufsichtsstelle.

Kennzeichnung

Auf die Videoüberwachung ist mittels Piktogrammen hinzuweisen. Die Schriftgrösse ist so zu wählen, dass die Lesbarkeit auf angemessene Distanz gewahrt bleibt.

Datenübermittlung an die Strafverfolgungsbehörden

Die Übermittlung gespeicherter Bilddaten an die Strafverfolgungsbehörden kann mittels der folgenden Datenträger erfolgen: CD-ROM; DVD-ROM; DVD-Video; DVD-R; DVD+R.

Der Datenträger muss eine unter Windows XP lauffähige Software zur Bildbetrachtung (Player) enthalten.

Die Datenübermittlung an die Strafverfolgungsbehörden hat unter Zuhilfenahme gängiger Verschlüsselungslösungen zu erfolgen. Zur Entschlüsselung erforderliche Software ist auf demselben Datenträger wie die Bilddaten zu überstellen. Zur Entschlüsselung erforderliche Informationen müssen dem Empfänger der Bilddaten getrennt zugestellt werden.

Die Videoüberwachungsanlage muss über die Möglichkeit zur Live-Bildübermittlung im Format MJPEG verfügen.

Mehr zum Thema

[Wichtige Informationen für Gemeinden](#) (PDF, 21 KB, 1 Seite)

Videoüberwachungsanlagen im Kanton Bern (folgt)

Kontakt

Kantonspolizei Bern

Rechtsdienst
Postfach 7571
3001 Bern

Tel. 031 634 40 10

[Kontaktformular](#)

© 2010 Kantonspolizei Bern

<http://www.police.be.ch/de/index/sicherheit/sicherheit/videoeuberwachung/VideoeuberwachungdurchGemeinden>